

ZH_OBERGERICHT SB110141 vom 3. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110141

FR: ZH_OBERGERICHT SB110141 du 3 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110141 del 3 novembre 2011

Erwägungen

E. 4

Rechtliche Würdigung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das Verhalten der Angeklagten als Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB gewürdigt (Urk. 34 S. 7 ff.). Den Tatbestand der üblen Nachrede, welcher vom Ankläger eventualiter beantragt wurde (Urk. 16 S. 4), verneinte sie zu Recht.

E. 4.2

Zum strafrechtlich geschützten Ehrbegriff und zur Beurteilung, wann eine Beschuldigung bzw. Verdächtigung ehernrührig ist, kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 43 S. 10 ff.; § 161 GVG/ZH). Gleiches gilt betreffend die theoretischen Ausführungen zum objektiven Tatbestand der Verleumdung (Urk. 34 S. 9 f., Ziffer 3.2.1; § 161 GVG/ZH). In der Folge sind jedoch Ergänzungen sowie Präzisierungen anzubringen. 4.2.1. Die Verteidigung moniert, die Vorinstanz habe trotz Hinweis auf BGE 117 IV 29, welcher festhält, dass ein Text nicht nur anhand der einzelnen, isoliert betrachteten Ausdrücken zu analysieren sei, sondern ebenfalls gemäss dem allgemeinen Gesamteindruck, den er hinterlasse (Urk. 34 S. 9; Urk. 58 S. 17 ff.), es unterlassen, bei der konkreten Auslegung des Textes zu berücksichtigen, dass es sich beim Ankläger um eine in der Öffentlichkeit extrem bekannte Person handle. Seit der Gründung derselben im Jahre 1998 dominiere der Ankläger die E. _____ als Alleinherrscher, A. _____ und E. _____ seien zu Synonyma geworden, genau gleich wie A. _____ und Sterbehilfe. Der Ankläger sei seit Jahren einem Wander- prediger gleich in Sachen Sterbehilfe unterwegs. Es gäbe keine andere Person der Zeitgeschichte, die im Zusammenhang mit Sterbehilfe eine derart immense öffentliche Beachtung geniesse, wie der Ankläger. Auch in regen politischen Diskussionen um die Sterbehilfe, sei der Ankläger die in der Öffentlichkeit domini- nierende Figur. In der jüngeren hiesigen Zeitgeschichte existiere wohl keine andere Person, die in einem rein monothematischen Zusammenhang eine derar- tige Medienöffentlichkeit geschaffen und erfahren habe. So seien alleine in der Schweizerischen Mediendatenbank (SMD) für die letzten zwei Jahre vor der

- 12 - Publikation der eingeklagten Kolumne fast 2'000 Artikel verzeichnet, welche über den Ankläger im Zusammenhang mit E. _____ verbreitet worden seien (Urk. 58 S. 12 f.). Der durchschnittliche Leser einer Kaufzeitung sei deshalb sowohl mit der Person des Anklägers als auch seinem Gewerbe, der Sterbehilfe, bestens vertraut. Für den unbefangenen Leser sei es allein schon aufgrund dieses Kontextes klar, dass es im inkriminierten Text um Sterbehilfe gehe und nicht um "strafbares Töten". Hätte dieser Leser den Text nämlich so verstanden, wie ihn die vorinstanzlichen Richter auslegen, so wären bei den Strafverfolgungs- behörden mit Sicherheit zahlreiche entsprechende

Strafanzeigen eingegangen (Urk. 44 S. 2 f.). In diesem Zusammenhang gab die Verteidigung einen Auszug ihrer SMD Recherche zu den Akten, welche circa 1'953 Dokumente sowie eine Auswahl an Printmedien über die E._____ und den Ankläger im Zeitraum vom tt.mm.2007 bis tt.mm.2009 umfasst (Urk. 45/1 und 45/2/1-364). Auf diese Vorbringen ist nachfolgend näher einzugehen.

E. 4.2.2

Vorliegend geht es um das Verständnis eines Artikels in einer lokalen Tageszeitung. Dabei ist der Text nicht aus der Sicht des Betroffenen (Anklägers) zu beurteilen, sondern er muss objektiv in dem Sinne interpretiert werden, so wie ihn ein unbeteiligter Leser unter den gegebenen Umständen beimisst (BSK StGB II-Riklin Art. 173 N 23). Bei Äusserungen in Presseerzeugnissen bzw. bei der Frage, ob ein journalistisches Produkt eine Ehrverletzung enthält, ist folglich auf den Eindruck eines unbefangenen Durchschnittsleser des jeweiligen Mediums mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteilskraft abzustellen (BGE 131 IV 160 E. 3.3.3). Obwohl dem Vertreter des Anklägers insoweit Recht zu geben ist, dass man nicht den gesamten Text "... " zur Anklage erheben kann, sondern sich auf eine spezifische Äusserung reduzieren muss (Prot. II S. 13), so ist gemäss Bundesgericht dennoch nicht bloss ein einzelner Satz als solcher, sondern der gesamte Text im jeweiligen Gesamtzusammenhang zu würdigen (BGE 117 IV 27; 124 IV 162; 128 IV 53). Handelt es sich zudem um eine politische Auseinandersetzung (vgl. dazu Ziffer 4.2.5.), ist eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (BGE 128 IV 58), da das Publikum in ei-

- 13 - nem solchen Fall mit Übertreibungen und spitzen Formulierungen rechnen darf. Bei ironischen und satirischen Äusserungen müssen durch das Genre bedingte Verfremdungen berücksichtigt werden, da die Rezipienten die Aussagen auch so verstehen (Senn, Satire und Persönlichkeitsschutz, S. 53; zur Satire insbesondere vgl. Ausführungen weiter hinten).

E. 4.2.3

Es ist der Verteidigung Recht zu geben, dass der unbefangene Leser aufgrund der enormen Medienöffentlichkeit des Anklägers diesen wohl kannte und ihn unmittelbar mit Sterbehilfe assoziierte (Urk. 58 S. 13). Weiter trifft auch die Argumentation der Verteidigung zu, dass Kolumnen in der Regeln von Kolumnenleser gelesen werden, wie Sportseiten von Sportbegeisterten und Autoseiten von Autointeressierten (Urk. 58 S. 23). Beim Leser der Kolumne "... " kann von einem "satireverständigen Leser" ausgegangen werden, zumal die Glosse regelmässig am Donnerstag erschienen ist und "die freien Gedanken von ausgewählten Autoren aus der Region wiedergab". Diese Gruppe von Lesern ist nicht nur geübt im Umgang mit der pointierten und satirischen Form von Texten, sondern sie erkennt auch den Spannungsbogen in diesem und ist an der Pointe interessiert. Kurzum: Diese Leser bleiben beim Text und lesen diesen zu Ende (Urk. 58 S. 23). Insofern besteht hier ein ganz klarer Unterschied zur reisserischen "Headline" in Boulevardzeitungen mit bloss kurzer Erläuterung dazu: Hier belässt es der Konsument oft beim schnellen Lesen des Titels. Insofern kann den Erwägungen der Vorinstanz, welche festhielt, dass eine Zeitung oftmals gefaltet werde und deshalb viele Zeitungsleser die Kolumne nur zu lesen beginnen, dann aber vor der Mitte wieder aufhören, und somit gar nicht den gesamten Text samt der "Korrektur" der Angeklagten wahrnehmen, nicht gefolgt werden (Urk. 34 S. 11). Man darf folglich beim Kolumnenleser der C1._____, ..., davon ausgehen, dass er den Inhalt von "... " so verstanden hat, wie ihn die Autorin und Angeklagte auch gemeint hat, nämlich als

ironische Antwort auf den Artikel vom tt.mm.2009 über den Ankläger und E._____, in welcher sie die provokative Art des Anklägers aufnahm und seinen Stil persiflierte (Prot. II S. 9). Der eingeklagte Artikel der Angeklagten nimmt zudem mehrmals Bezug zum Bericht über den Ankläger vom tt.mm.2009. Gewisse Wörter und Inhalte nahm die Angeklagte von diesem Artikel auf und verwendete sie wieder in ihrem Text. Bildlich beschrieb die Angeklagte dies anlässlich der

- 14 - Berufungsverhandlung: Sie habe eigentlich eine Collage mit einzelnen Elementen aus dem Bericht vom tt.mm.2009 gemacht. Jeder Satz in ihrer Kolumne weise einen Zusammenhang mit dem Interview von A._____ auf (Prot. II S. 8 f.). So stammt auch der Begriff "Monster" aus dem Artikel vom tt.mm.2009, welcher im Übrigen vom Ankläger gegengelesen und abgesegnet wurde. Dort wurde "Monster oder Wohltäter?" als Titel in Fettdruck gesetzt. Die Angeklagte lässt ausführen, es handle sich um ein fiktives Gespräch zwischen ihr und dem Ankläger, in welchem die Gegenposition herausgearbeitet werde, welche laute: "Wir lassen uns nicht unterkriegen und leben unser Leben besser bis zum natürlichen Ende." In der Konsequenz der Sprache sei "auf Wunsch abmurksen" nichts weiter als ein pointiertes, kritisches Sprachbild für "Sterbehilfe ausführen". Die Betonung liege bei dem "auf Wunsch", da dieser Ausdruck den Relativsatz anführe. Die deutsche Sprache biete kein eindeutiges Wort an für "Sterbehilfe machen". Dieses Sprachverständnis werde im Text zusätzlich verstärkt, indem gleich anschliessend an den inkriminierten Satz ausdrücklich gesagt werde, es handle sich um "Sterbewillige" und das auf Wunsch abmurksen erfolge "für Geld" (Urk. 58 S. 19 f.).

E. 4.2.4

Obwohl das Gericht nicht der Meinung ist, der Artikel "..." sei ein hochartifizielles Werk der Satire, sondern bloss mässig amüsant, so muss doch erkannt werden, dass darin Übertreibungen enthalten sind, welche in Richtung Ironie und Satire zielen. In der deutschen Lehre wird zur Interpretation derartiger Aussagen die sogenannte Entkleidungsmethode vorgeschlagen. Danach soll der Aussagekern aus dem ihn umgebenden Satiremantel herausgeschält werden. Ein solcher Satiremantel ist in der Regel als Übertreibung erkennbar und verletzt kein Rechtsgut, es sei denn eine spezifische Verletzungsintention komme zum Ausdruck (BSK StGB II-Riklin, Art. 173 N 27). NOLL führt dazu zutreffend aus, dass die Strafbarkeit wegen Ehrverletzung nur dann anzunehmen ist, wenn in dem der satirischen Übertreibung entkleideten Gehalt der Aussage noch eine Missachtung zum Ausdruck komme, die so schwer wiege, dass die satirische Form ihren Unrechtsgehalt nicht mehr aufzuheben vermöge. An dieser Auffassung hat sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nichts Grundlegendes geändert (Noll, Satirische Ehrverletzungen, in BJM 1959, S. 8; BGE 6B_143/2011 vom 16. Sep-

- 15 - tember 2011, E. 2.3, BGE 5C.26/2003 vom 27. Mai 2003, E. 2.3, mit Hinweisen). Entscheidend ist, dass der Kerngehalt der Tatsache entspricht. Zusammengefasst können Satire und Karikatur nur unter ganz erschwerten Umständen angefochten werden; die Persönlichkeit ist nur dann widerrechtlich verletzt, wenn sie die ihrem Wesen eigenen Grenzen in unerträglichem Mass überschreiten. Liest man den vorliegenden Artikel in seiner Gesamtheit und reduziert man diesen auf den Kerngehalt, erkennt man klar eine Kritik an den tatsächlichen Mächtigkeiten der E._____ - Durchführung von Sterbehilfe an teilweise auch umstrittenen Orten sowie sogenannter Sterbetourismus - und damit im Zusammenhang auch an Herrn A._____ als deren Vertreter und Gründer. Für den Durchschnittsleser ist somit klar ersichtlich, dass es im Kerngehalt des Artikels nicht darum

geht, dem Ankläger persönlich anlasten zu wollen, er töte höchstpersönlich andere Menschen, sondern es handelt sich um eine Überzeichnung und Kritik der Art und Weise, wie E._____ und damit der Ankläger als deren Vertreter Sterbehilfe und -tourismus betreibt. Insbesondere kritisiert wird die Art der Sterbebegleitung, welche in der Vergangenheit unter anderem auch in Hotelzimmern und auf Parkplätzen stattgefunden hat. Diese Kritik ist Sinn und Zweck der Kolumne.

E. 4.2.5

Der Ankläger hat sich in den letzten Jahren hauptsächlich mit E._____ beschäftigt. Dies zeigen auch die unzähligen Medienberichte, welche von der Verteidigung ins Recht gereicht wurden (Urk. 45/1 und Urk. 45/2/1-364). E._____ und die Organisation von Suizidbegleitung wurden sozusagen die Haupttätigkeiten des Anklägers, und man darf E._____ bzw. Sterbehilfe bereits als "Beruf" des Anklägers bezeichnen. Wie dies auch die Verteidigung ausführte (Urk. 58 S. 12 f.), "ist E._____ A._____, A._____ ist E._____". So liess er auch einen ausführlichen Artikel in der C1._____, ..., über sich und die E._____ schreiben, welcher für die Angeklagte auch Anlass zum Verfassen ihrer Kolumne wurde. Mit ihrer Kritik an der Art und Weise, wie E._____ Sterbehilfe betreibt, prangerte die Angeklagte die berufliche Tätigkeit des Anklägers an, nicht aber ihn als Privatperson.

- 16 - Ein weiterer Faktor, welcher im konkreten Fall eine nicht unbedeutende Rolle spielt, ist die politische Brisanz, welche das Thema Sterbehilfe in der Schweiz aufweist. Insbesondere ist stark umstritten, ob Sterbehilfe bei ausländischen Personen zugelassen sein sollte oder nicht. Man spricht in den Medien diesbezüglich von "Sterbetourismus". Sterbehilfe ist ein Diskussionsthema breiter Bevölkerungsschichten und es gibt gesetzgeberische Bemühungen von Kantonen, die Sterbehilfe, insbesondere den Sterbetourismus, besser zu regeln. Politik wird nicht nur von den entsprechend ernannten Mandatsträgern ausgeübt, sondern auch von Personen, die sich für eine bestimmte Thematik einsetzen oder entsprechende Gegenposition beziehen. Der Ankläger setzt sich vehement für Sterbehilfe ein und ist Vorreiter des sogenannten Sterbetourismus. Sein Verein E._____ tritt diesbezüglich bewusst auch vielmehr in den Vordergrund als andere Organisation, welche ähnliche Dienstleistungen anbieten, wie beispielsweise F._____. In diesem Zusammenhang muss sich der Ankläger entsprechende Bemerkungen und Kommentare gefallen lassen, ohne dass dadurch seine Person oder seine Ehre als Privatperson tangiert wird. Das Bundesgericht hielt dazu in einem Entscheid Folgendes fest: "Zum Begriffe der Ehrverletzung gehört die Herabwürdigung des sittlichen Wertes der Persönlichkeit, das Verächtlichmachen derselben. Das Lächerlichmachen, dem Spotte preisgeben, erfüllt den Tatbestand der Ehrverletzung nicht, wenn nicht die persönliche sittliche Qualität des Angegriffenen herabgewürdigt ist. Vorliegend kann nun von einer derartigen Herabwürdigung der Persönlichkeit des Rekursbeklagten durch den eingeklagten Artikel durchaus keine Rede sein; sein sittlicher persönlicher Wert wird völlig intakt gelassen, er wird nicht eines unehrenhaften, eines ehrlosen Verhaltens bezichtigt, sondern es wird nur sein öffentliches Auftreten in allerdings herber (und überdies plumper) Weise persifliert. Das Benutzen, ja selbst das Erdichten körperlicher, geistiger und ästhetischer Mängel, um ihren Inhaber dem Gelächter und Spotte anheim zu geben, etwa durch Karikaturen, Nachahmungen, Travestierungen, Ironien schliesst keine Ehrverletzung in sich, da der sittliche Wert der Persönlichkeit dabei ganz ausser Frage steht. Derartige Angriffe haben zu allen Zeiten und bei allen Völkern, wo ein reges geistiges Leben geherrscht hat, einen besonderen Zweig der Literatur und

- 17 - der Kunst gebildet; und auch wenn sie, wie hier, auf literarischen wie künstlerischen Wert durchaus keinen Anspruch erheben können, müssen sie als erlaubt gelten. Und ganz besonders gilt das Gesagte vom öffentlichen Auftreten einer politischen Persönlichkeit. Derartigen Angriffen wird eine Person, die in die Öffentlichkeit, namentlich in die politische und journalistische Öffentlichkeit tritt, naturgemäss in stärkerem Masse ausgesetzt sein, als eine andere, bei der dies nicht der Fall ist. Jenes öffentliche Auftreten ist strafrechtlich durch den Schutz der Ehre nur insoweit gedeckt, als die private Ehre des Betroffenen in dem oben angegebenen Sinne in Frage kommt; weiter, speziell also auf das Auftreten als solches, erstreckt sich der strafrechtliche Schutz nicht: Der politisch Auftretende hat wohl, wie Jedermann, einen vom Strafgesetz geschützten Anspruch darauf, nicht in seiner sittlichen Würde und Persönlichkeit angegriffen zu werden; aber einen Anspruch darauf, dass von ihm stets nur sachlich gesprochen und dass sein Auftreten nicht ins Lächerliche gezogen werde, besitzt er nicht; eine spezielle "politische Ehre" etwa ist kein vom Strafgesetz anerkanntes Rechtsgut." (BGE 26 I 288 E. C. 2).

E. 4.2.6

Der Artikel "... " stellt nicht nur die berufliche, sondern auch die politische Tätigkeit des Anklägers an den Pranger. Seine sittliche Ehre bleibt jedoch gänzlich unangetastet. Solange der Spott in der Satire oder Karikatur die sittliche Geltung der anvisierten Person unangetastet lässt, ist ihre Ehre unverletzt und kein Ehrverletzungstatbestand erfüllt (Noll, Satirische Ehrverletzungen, in BJM 1959, S. 8). Zusammengefasst ergibt sich, dass die inkriminierte Passage im Artikel der Angeklagten vom tt.mm.2009 keine ehrverletzenden Äusserungen zum Nachteil des Anklägers enthält. Die Angeklagte ist somit nicht schuldig und vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB freizusprechen. Entsprechend kann auf die Abnahme der offerierten Beweise der Verteidigung verzichtet werden.

E. 5

Genugtuungsbegehren Infolge Freispruches ist auf das und Genugtuungsbegehren des Anklägers nicht einzutreten.

- 18 -

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Die Angeklagte obsiegt vollumfänglich. Entsprechend sind die Kosten der Untersuchung, sowie diejenigen beider Gerichtsverfahren vollumfänglich dem Ankläger aufzuerlegen (§ 396a StPO/ZH).

E. 6.2

Der Ankläger ist zudem zu verpflichten, der Angeklagten eine angemessene Prozessentschädigung für das Instruktionsverfahren sowie beide Gerichtsverfahren zu bezahlen. Gemäss § 25 der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom

E. 8

September 2010 (AnwGebV) gelangt die alte AnwGebV vom 21. Juni 2006 zur Anwendung, da auf das vorliegende Verfahren die Bestimmungen des kantonalen Prozessrechtes Anwendung finden. Für das erstinstanzliche Verfahren und das

Instruktionsverfahren erweist sich innerhalb des Rahmens von § 10 Abs. 1 lit. b AnwGebV und unter Berücksichtigung der Zuschläge im Ehrverletzungsprozess für Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter (§ 10 Abs. 2 lit. b AnwGebV) sowie aller Barauslagen eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 9'000.- (inkl. MWSt.) als angemessen. Nach § 12 AnwGebV vom 21. Juni 2006 werden für das Berufungsverfahren ein bis zwei Drittel der Grundgebühr verrechnet. Der Ankläger ist folglich zu verpflichten, der Angeklagten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.- (inkl. Barauslagen und MWSt.) zu bezahlen. Das Gericht beschliesst: 1. Vom Rückzug der Berufung des Anklägers wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, III. Abteilung, vom 27. Oktober 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 19 - "Das Gericht erkennt: 1.-5. (...). 6. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Urteilspublikation 7.-8. (...).

E. 9

(Mitteilungen).

E. 10

(Rechtsmittel.)" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv gemäss nachfolgendem Urteil. Das Gericht erkennt: 1. Die Angeklagte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB. 2. Auf das Genugtuungsbegehren des Anklägers wird nicht eingetreten. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.-. 4. Die Kosten der Untersuchung sowie diejenigen beider Gerichtsverfahren werden dem Ankläger auferlegt. 5. Der Ankläger wird verpflichtet, der Angeklagten für das Instruktionsverfahren sowie beide Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'000.- zu bezahlen. 6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 20 - – den Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden der Angeklagten – den Rechtsvertreter des Anklägers im Doppel für sich und zuhanden des Anklägers in vollständiger Ausfertigung an – den Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden der Angeklagten – den Rechtsvertreter des Anklägers im Doppel für sich und zuhanden des Anklägers sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 2/12 7. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 21 - _____ OBERGERICHT DES KANTONS
ZÜRICH I. Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur.
R. Naef lic. iur. R. Huser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.